

Merkblatt **zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

Dieses Merkblatt dient zur Darstellung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils bzw. des leistungsberechtigten Kindes und belehrt die/den Leistungsberechtigten zugleich über die Folgen einer ausbleibenden Mitwirkung bzw. einer unterlassenen Anzeige.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt gründlich durch und heben es bei Ihren Unterlagen auf!

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

– ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder

– von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt 3)

- Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder

– wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

b) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

c) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht (dies gilt ausdrücklich auch für nach ausländischem Recht oder Brauch geschlossene Ehen)

- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600,00 Euro** brutto hat.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab 01.01.2024 für:

Kinder unter 6 Jahren	230,00 Euro monatlich,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	301,00 Euro monatlich,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	395,00 Euro monatlich.

Hiervon werden abgezogen:

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr).
3. Zahlungen des Unterhaltspflichtigen (z.B. Taschengeld, Handy, für das Hobby, Hort/Kindergarten, etc.)

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UhVorschG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (gilt auch bei Inobhutnahme),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (dies gilt ausdrücklich auch für Hochzeiten, die nach ausländischem Recht oder Brauch stattfinden), eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird oder
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UhVorschG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Nummer 3).

7. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

8. Wer ist zuständig?

Buchstaben	Name Sachbearbeiter*in	Telefon 04551 / 951 -	E-Mail-Adresse	Zimmer
S, V	Frau Steenbuck-Schnoor	9577	J.Steenbuck-Schnoor@segeberg.de	306/B
A, K	Frau Wilke-Pätsch	9327	s.wilke-paetsch@segeberg.de	306/B
D – G, W	Frau Krentz	9278	i.krentz@segeberg.de	305/B
H, I, J, L	Frau Holzwarth-Klengel	9315	m.holzwarth-klengel@segeberg.de	305/B
M - Q, X - Z	Frau Matthießen	9240	k.matthiessen@segeberg.de	304/B
B, C, R, T, U	Herr Bukowsky	9579	j.bukowsky@segeberg.de	308/B

Hinweis: Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes.

Die Anschrift lautet: Kreis Segeberg
Unterhaltsvorschusskasse
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg